

Zeitbefristeter Anstellungsvertrag nach § 14 TzBfG für eine studentische Aushilfe

zwischen der

Firma

Valeo Telematik und Akustik GmbH

Max-Planck-Str. 28 - 32 61381 Friedrichsdorf

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

Herr

Fathir Ahmed Shishir Ginnheimer Landstrasse 42 60487 Frankfurt am Main

- nachfolgend Student1 genannt -

wird der nachstehende befristete Arbeitsvertrag geschlossen:

I. Tätigkeit

1. Der Student wird ab dem 01.02.2023 als studentische Aushilfe in der Abteilung IT/IS eingestellt.

Die Arbeitszeit sowie die Dauer des jeweiligen Einsatzes richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen, den Semesterferien und den zeitlichen Möglichkeiten des Studenten. Dauer und Lage der Arbeitszeit werden dem Studenten durch den Arbeitgeber mindestens 4 Tage im Voraus mitgeteilt. Die Mitteilung kann formfrei erfolgen.

Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Studenten weitere oder andere Aufgaben zu übertragen, die seiner Qualifikation entsprechen. Dies schließt auch die Versetzung an einen anderen Ort, wie in das Werk II nach Köppern, ein. In diesem Zusammenhang ist auf die Belange des Studenten angemessen Rücksicht zu nehmen.

- 2. Der Student verpflichtet sich, die ihm übertragene Arbeit nach bestem Wissen und unter Einsatz aller seiner Fähigkeiten auszuführen und die Weisung des Arbeitgebers hierbei zu befolgen.
- 3. Die Rechtswirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Betriebsrates.

II. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf im Regelfall 20 Stunden nicht überschreiten. In der Regel arbeitet der Student montags 7 Stunden, dienstags 7 Stunden und mittwochs 6 Stunden.

Die Arbeitszeit während der regulären Semesterferien kann nach Absprache erhöht werden. Die gesamte

¹ Unter Wahrung der Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Vertragsparteien wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden der jeweils männliche Begriff verwendet.

⁻ Seite 1 von 6 zum Arbeitsvertrag (studentische Aushilfe) für Fathir Ahmed Shishir vom 21.12.2022



Beschäftigungsdauer darf jedoch im Jahresdurchschnitt einen Zeitraum von 26 Kalenderwochen bzw. 182 Kalendertagen nicht überschreiten.

Der Student bestätigt, dass er im laufenden Kalenderjahr keine darüber hinaus gehende weitere Beschäftigung ausgeübt hat, dass er derzeit keine weiteren Beschäftigungen ausübt und dass er dem Arbeitgeber während seiner Tätigkeit bei diesem die Aufnahme weiterer Beschäftigungen sofort mitteilen wird.

III. Vergütung

1. Die Vergütungsvereinbarung ist eine Bruttovergütungsvereinbarung.

Die Vergütung erfolgt nach Stundenlohn in Höhe von € 14,-- brutto pro Stunde, zahlbar zum Ende einer Abrechnungsperiode.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos, auf ein von dem Studenten bestimmtes Bankkonto in Deutschland, zum Ende einer Abrechnungsperiode.

Ansprüche auf Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld bestehen nicht.

- 2. Die Zahlung von etwaigen freiwilligen Leistungen und die über die vorstehenden Vergütungsbestandteile hinausgehenden Sondervergütungen (Gratifikationen, Tantiemen, Prämien, Einmalzahlungen usw.) erfolgen freiwillig und begründen auch bei wiederholter Gewährung keinen Rechtsanspruch.
- 3. Der Student ist verpflichtet, seine Entgeltabrechnung zu prüfen und etwaige Überzahlungen dem Arbeitgeber anzuzeigen und an ihn zurück zu gewähren. Hat der Student Entgelt oder sonstige Geldleistungen von dem Unternehmen zu viel erhalten, kann er sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen, wenn die rechtsgrundlose Überzahlung so offensichtlich war, dass der Student dies hätte erkennen müssen, oder wenn die Überzahlung auf Umständen beruht, die der Student zu vertreten hat.
- 4. Abtretung und Verpfändung von Entgeltansprüchen sind ausgeschlossen.
- 5. Wir möchten darauf hinweisen, dass kein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung besteht.

IV. Urlaub

- 1. Der Student hat einen Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr ausgehend von 5 Arbeitstagen pro Woche. Darüber hinaus hat der Student einen vertraglichen Zusatzurlaub von weiteren 10 Arbeitstagen ausgehend von 5 Arbeitstagen pro Woche. Der Urlaubsanspruch berechnet sich für das laufende Jahr anteilig.
 - Erhöht sich der gesetzliche Mindesturlaub, wird diese Erhöhung auf den vertraglichen Zusatzurlaub angerechnet.
- 2. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Studenten sowie die Bedürfnisse des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die kalendarische Festlegung des Urlaubs bedarf der Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten des Studenten.
- 3. Bei der Gewährung von Urlaub werden zunächst der gesetzliche Mindesturlaub und dann der vertragliche Zusatzurlaub eingebracht.

- Seite 2 von 6 zum Arbeitsvertrag (studentische Aushilfe) für Fathir Ahmed Shishir vom 21.12.2022



- 4. Eine Übertragung des zusätzlichen vertraglichen Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Studenten liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden; andernfalls verfällt der Urlaub mit Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für den zusätzlichen vertraglichen Urlaub abweichend vom gesetzlichen Mindesturlaub auch dann, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Studenten nicht genommen werden konnte.
- 5. Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies unter Berücksichtigung betrieblicher Interessen möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten.

V. Arbeitsverhinderung

Jede Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist jeder bekannte Kommunikationsweg, auch an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen. Spätestens am dritten Tag einer Krankheit ist eine ärztliche oder von der Krankenkasse ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Grund für eine Kündigung bei eigenem Verschulden.

Ist der Student in Folge auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so erhält er Entgeltzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von der Entgeltfortzahlung im Krankheits- und / oder Urlaubsfall wird entgegen § 616 BGB eine Vergütung nur bei tatsächlicher Erbringung gezahlt.

Im Falle der Erkrankung eines Kindes, des Ehegatten oder vergleichbarer im Haushalt lebender Familienangehöriger erfolgt in den Grenzen des § 616 Abs. 1 BGB lediglich eine Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung der Vergütung.

Für den Fall, dass dem Studenten für den durch Krankheit bedingten Verdienstausfall Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen sollten, tritt er solche Ansprüche schon heute für diejenigen Zeiträume und in dem Umfang an die Gesellschaft ab, für die ihm Ansprüche auf Entgeltzahlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zustehen.

VI. Weitere Beschäftigungen

Vor Aufnahme jeder weiteren entgeltlichen Tätigkeit oder deren Änderung ist der Arbeitgeber über Arbeitszeit, - entgelt und –geber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen oder deren Änderung zu einer umfassenden Sozialversicherungspflicht auch dieses Arbeitsverhältnisses führen kann. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ist der Student verpflichtet, dem Arbeitgeber eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes zu erstatten.



VII. Immatrikulationsbescheinigung / Krankenversicherungsnachweis

- Der Student wird dem Arbeitgeber halbjährlich die Immatrikulationsnachweise, sobald sie ihm zugegangen sind, unaufgefordert im Original vorlegen. Ändert sich der Studentenstatus bzw. ist eine Änderung seines Status absehbar, ist der Student verpflichtet, dies unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.
- 2. Der Student versichert, dass es sich bei seinem Studium um einen Erststudiengang handelt und er kein weiteres Studium aufgenommen oder abgeschlossen hat.
- 3. Der Student ist verpflichtet, der Firma seine Kranken- und Pflegeversicherung in schriftlicher Form nachzuweisen und den Arbeitgeber über eventuelle Änderungen in diesem Bereich unverzüglich zu informieren.

VIII. Hinweis bzgl. des Verzichts auf Rentenversicherungsfreiheit

Der Student hat die Möglichkeit, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf seine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Der Verzicht kann nur für die Zukunft und im Falle der Ausübung mehrerer (geringfügiger) Beschäftigungen nur einheitlich für alle Beschäftigungen erklärt werden.

Wird der Verzicht erklärt, ist der Arbeitgeber berechtigt, gemäß Ziffer XIV dieses Vertrages zu verfahren.

IX. Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.02.2023 und wird zeitbefristet bis 31.01.2024 abgeschlossen. Eine Kündigung vor Arbeitsantritt ist ausgeschlossen.
- 2. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Woche gekündigt werden (§ 622 Abs. 3 BGB). Wird die Probezeit um insgesamt mehr als 5 Arbeitstage durch Krankheit oder andere Fehlzeiten unterbrochen, verlängert sie sich um die Dauer der Fehlzeit.
- 3. Nach der Probezeit beträgt für beide Parteien die Kündigungsfrist 4 Wochen.
- 4. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unter Einhaltung und Beachtung der Schriftform zu erklären. Kündigungen des Arbeitgebers an die ihm zuletzt bekannt gegebene Privatanschrift des Studenten gelten als zugegangen.
- 5. Im Anschluss an eine Kündigung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Student unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung eines ggf. bestehenden Resturlaubes, wie ein eventuell bestehendes Arbeitszeitguthaben, bis zum Vertragsende freizustellen.

X. Mitteilungspflichten / Zugang von Erklärungen

Änderungen des Personenstandes oder der Anschrift sind dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Mitteilungen des Arbeitgebers an die von dem Studenten zuletzt angegebene Anschrift gelten als zugegangen.

- Seite 4 von 6 zum Arbeitsvertrag (studentische Aushilfe) für Fathir Ahmed Shishir vom 21.12.2022



XI. Verschwiegenheitsverpflichtung / Rückgabe von Arbeitsunterlagen

 Der Student verpflichtet sich, über die Höhe seines Stundenlohnes und sonstige Einzelheiten dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Student verpflichtet sich darüber hinaus, über geschäftliche oder betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere solcher vertraulicher Natur, Stillschweigen zu bewahren und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, geheim zu halten. Dies gilt gegenüber jedem Dritten, auch gegenüber nicht zuständigen Firmenangehörigen.

Es ist ihm nicht gestattet, Geschäftsunterlagen jeglicher Art unter privaten Verschluss zu nehmen.

- 2. Der Student verpflichtet sich darüber hinaus, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich ihm überlassene Arbeitsunterlagen (einschließlich Kopien und gefertigter Aufzeichnungen), Dateien, Zugangsberechtigungen, insbesondere Chips, sowie sämtliche Schlüssel an den Arbeitgeber zurückzugeben.
- 3. Für die Behandlung von schutzfähigen Erfindungen gelten die gesetzlichen sowie die betrieblichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- 4. Rechte an nicht schutzfähigen Erfindungen, Verbesserungen, Konstruktionen und sonstigen Urheberrechten aller Art, die während des Anstellungsverhältnisses innerhalb und außerhalb der Geschäftszeit in Bezug auf einen die Geschäftszweige berührenden Gegenstand entstehen, sowie darauf folgende Nutzungsrechte sind auf die Firma zu übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine solche Übertragung ersetzen oder ihr entgegenstehen. Diese Rechte sind durch den Stundenlohn abgegolten, sofern nicht Prämien aufgrund betrieblicher Bestimmungen gewährt werden.

XII. Ausschlussfristen

Alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten von einer der Vertragsparteien schriftlich geltend gemacht werden. Die Versäumung der Frist führt zum Verlust des Anspruchs.

Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

Lehnt die andere Partei innerhalb eines Monats nach Geltendmachung den gegen sie erhobenen Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht oder nicht eindeutig, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Diese Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatzes und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden.

- Seite 5 von 6 zum Arbeitsvertrag (studentische Aushilfe) für Fathir Ahmed Shishir vom 21.12.2022





XIII. Nebenabreden / Schriftform / Salvatorische Klausel

Mündlichen Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen des vorstehenden Vertrages unwirksam sein und werden, so berührt das die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht.

XIV. Wegfall der Studenteneigenschaft und Sozialversicherungsfreiheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Grundlage des vorstehenden Vertrages die Studenteneigenschaft und mithin die Sozialversicherungsfreiheit des Studenten ist. Daher endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit – gleich aus welchem Grund- und / oder dem fehlenden Nachweis derselben gemäß Ziffer VII dieses Vertrages.

XV. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – am Sitz des Arbeitgebers. Der vorliegende Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Friedrichsdorf, den 21.21.2022 / ab

Valeo Telematik und Akustik GmbH

1.V. Markus Schmidt HR Business Partner i.A. Aylin Barak HR Business Partner

einverstanden:

Fathir/Ahmed Shishir